

Planungsrechtliche Vorbereitung von möglichen Gewerbeflächenentwicklungen in Iserlohn am Standort Sümmeren-Rombrock Nord

Umweltbericht



Erstellt für:
Stadt Iserlohn, Abteilung Städtebauliche Planung
Rathaus 2
Werner-Jacobi-Platz 12
58636 Iserlohn

Bochum, Oktober 2016



Bearbeitung:

weluga umweltplanung Weber, Ludwig, Galhoff & Partner
Ewaldstr. 14
44789 Bochum

Dipl.-Biol. Claudia Katzenmeier
B.Sc. Mona Beuckelmann

Titelbild: Blick auf die mögliche Gewerbeentwicklungsfläche, Blickrichtung Süd

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets	2
1.4 Ziele und Festsetzungen für das Vorhaben	3
1.5 Relevanten Ziele des Umweltschutzes	3
1.6 Planerische Vorgaben	8
2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	10
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	10
2.1.1 Menschen	11
2.1.1.1 Wohn- und Erholungsfunktion	11
2.1.1.2 Menschliche Gesundheit	12
2.1.2 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	13
2.1.2.1 Pflanzen, reale Vegetation und Biotoptypen	13
2.1.2.2 Tiere, planungsrelevante Arten	16
2.1.2.3 Biologische Vielfalt	18
2.1.3 Boden	19
2.1.4 Wasser	20
2.1.4.1 Grundwasser	20
2.1.4.2 Oberflächengewässer	20
2.1.5 Klima / Luft	21
2.1.6 Landschaftsbild	21
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	21
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	22
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	22
2.3.1 Methodik und Bewertungsmaßstäbe	22

2.3.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	23
2.3.2.1	Menschen	23
2.3.2.2	Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt	23
2.3.2.3	Boden	24
2.3.2.4	Wasser	24
2.3.2.5	Klima/Luft	24
2.3.2.6	Landschaftsbild	25
2.3.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	25
2.3.2.8	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	26
3	Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen	31
3.1	Alternativenprüfung	31
3.2	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	31
3.3	Artenschutzmaßnahmen	32
3.4	Eingriffsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen	33
4	Zusätzliche Angaben	34
4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	34
4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	34
4.3	Geplante Maßnahmen des Monitorings	35
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	36
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zielaussagen der Umweltschutzrichtlinien für die verschiedenen Schutzgüter	4
Tab. 2: Biotoptypenbewertung	16
Tab. 3: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4512 „Menden“ mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Plangebiet	17
Tab. 4: Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	26
Tab. 5: Ökologischer Wert des Plangebiets vor dem Eingriff	33
Tab. 6: Ökologischer Wert des Plangebiets vor dem Eingriff	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets	2
Abb. 2: Vorhabenfläche mit mittlerem umweltbezogenem Untersuchungsraum	11
Abb. 3: Lage des Plangebiets	12
Abb. 4: Blick ins Plangebiet aus südwestlicher Richtung, im Vordergrund Annuellenfluren und angrenzender Maisacker, im Hintergrund Baumreihe und angrenzendes Wäldchen	14
Abb. 5: Ruderaler Saum und Baumreihe an der westlichen Grenze des Plangebietes, die Krone des randlichen Baumes ragt ins Plangebiet hinein	15
Abb. 6: Flutrasen im nordwestlichen Teil des Plangebiets	15
Abb. 7: Bodentypen des Plangebiets	20

Anhang

Karte 1: Biotoptypen

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Iserlohn hat im Zusammenhang mit der Entwicklung von Gewerbeflächen ein Konzept mit insgesamt vier Bausteinen erstellt, welches sowohl kurzfristige, mittelfristige als auch langfristige Handlungsoptionen eröffnet.

Um mittelfristig kontinuierlich gewerbliche Flächenkontingente anbieten zu können, sollen insgesamt drei Areale auf ihre Eignung als potenzielle Gewerbeflächen überprüft werden.

Es handelt sich hierbei um einen Bereich südlich der Scheffelstraße, eine Fläche in Sümmern-Rombrock Nord, die zum jetzigen Zeitpunkt noch im Außenbereich liegt, sowie ein Untersuchungsgebiet im Bereich Duloh Nord, direkt an der Mendener Landstraße gelegen und nicht zum angrenzenden Naturschutzgebiet gehörend.

Allen drei potenziellen Gewerbeflächen ist gemeinsam, dass sie sehr gut verkehrlich erschlossen sind und im Falle der Fläche Sümmern-Rombrock Nord und Scheffelstraße Süd an bereits bestehende Gewerbegebiete anknüpfen und somit eine möglichst große Landschaftsverträglichkeit aufweisen.

Insgesamt handelt es sich bei den drei Untersuchungsgebieten um jeweils sinnvolle Abrundungen bereits bestehender siedlungsstruktureller Einrichtungen.

Für die genannten Gebiete erfolgt die Erstellung von Umweltberichten. Diese sollen eine Entscheidungsgrundlage darstellen, inwieweit sich die vorgesehenen Untersuchungsbereiche aus ökologischer bzw. wirtschaftlicher Sicht (Ausgleichserfordernis) als Gewerbegebiet eignen bzw. ob Tabukriterien berührt sind, die einer sachgerechten Abwägung entgegenstehen.

Eine Alternativen-Prüfung wurde bereits im Vorfeld, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, durchgeführt.

Für die einzelnen Untersuchungsbereiche werden jeweils getrennt Umweltberichte (inkl. Artenschutzprüfung Stufe 1 ggf. Stufe 2) gem. § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a BauGB erstellt.

Der vorliegende Umweltbericht behandelt den Standort Sümmern-Rombrock Nord.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Sie dient der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind nach

§ 2a BauGB in einem Umweltbericht darzustellen, der ein Teil der Begründung zum Entwurf des Bauleitplans ist. Die Inhalte und Form des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgeschrieben.

Der vorliegende Umweltbericht stellt die umweltrelevanten Tatbestände auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes zusammen und beinhaltet eine pauschalierte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung unter Annahme von Vorgaben des derzeitigen Planungsstandes. Die Artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG werden ausführlich in einem separaten Gutachten (WELUGA UMWELTPLANUNG 2016) behandelt und im Umweltbericht nur zusammenfassend dargestellt.

Im folgenden Text wird die Fläche des Bebauungsplans kurz als **Plangebiet** oder **Vorhabenfläche** bezeichnet.

1.3 Abgrenzung und Charakterisierung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn im Ortsteil Sümmern (Abb. 1). Es besitzt eine Fläche von ca. 2,4 ha und erstreckt sich nördlich der Ortschaft Sümmern zwischen den Straßen Hegestück und Trecklenkamp. Direkt südlich an das Plangebiet grenzt das Industrie- und Gewerbegebiet „Rombrock-Nord“ an. Das restliche Umfeld wird überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, im Nordwesten liegt ein größeres Waldgebiet.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (© Geobasis NRW 2016)

1.4 Ziele und Festsetzungen für das Vorhaben

Ziel der Stadt Iserlohn ist es, eine planungsrechtliche Ausweisung als Gewerbegebiet gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorzubereiten und anschließend, nachfrageorientiert und dosiert, einzelne Flächen dem Markt zur Verfügung zu stellen.

Im derzeitigen Planungsprozess liegen noch keine konkreten Festsetzung oder Bebauungsplanentwürfe vor. Es wird davon ausgegangen, dass das Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO entsteht. Daher ist von einer Obergrenze des Maßes baulicher Nutzung von einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Geschossflächenzahl von max. 2,0 gem. § 17 BauNVO auszugehen.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet kann über das bestehende Industriegebiet Rombrock Nord erschlossen werden. In der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 203 "Sümmern Rombrock - Nord" ist die Weiterführung der Erschließungsstraße „Auf der Kisse“ bis an den Nordrand des bestehenden Industriegebietes bereits festgesetzt.

Die Bushaltestellen „Heckenkamp“ und „Hegestück“ der Buslinie 14 liegen in etwa 600 m bzw. 800 m Entfernung.

1.5 Relevanten Ziele des Umweltschutzes

Die in Fachgesetzen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes werden nachfolgend tabellarisch aufgelistet, getrennt nach den betrachteten Schutzgütern (Tab. 1).

Tab. 1: Zielaussagen der Umweltschutzrichtlinien für die verschiedenen Schutzgüter

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umweltauswirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen durch (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Vorgänge). Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§47 Abs. 1 BImSchG). Festlegung von Luftqualitätsstandards und Emissionshöchst-mengen (39. BImSchV).
	Rahmenrichtlinie Luftqualität (2008/50/EG)	Definition und Festlegung von Luftqualitätszielen, Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt.
	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Schutz und Vorsorge der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Technische Anleitung Lärm (TA Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau"	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig. Die Verringerung von Lärmemissionen insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung soll bewirkt werden.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen; zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt und die

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7 zu berücksichtigen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind insbes. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken sowie Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.
	Bundeswaldgesetz / Landesforstgesetz	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern
Boden	Baugesetzbuch (BauGB) („Bodenschutzklausel“)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen. Ferner sind: - Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktion zu treffen, - die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Entwicklungen vorsorglich zu schützen. Weiterhin ist: - sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen, z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel des BBodSchG ist der langfristige Schutz des Bodens hin-

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	(BBodSchG)	sichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als: <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Entwicklung (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Darüber hinaus ist Ziel des Bodenschutzes: <ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.
Wasser	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen, sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu berücksichtigen.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Zur Reinhaltung des Grundwassers dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Verbot von baulichen Eingriffen in Überschwemmungsbereichen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts durch Bewahren der Gewässer vor Beeinträchtigungen und Erhalt ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Luft /Klima	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effizien-

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
		ente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz u. a. der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbes. für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.
	Technische Anleitung zum Reinhalten der Luft (TA Luft)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch (BauGB)	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG)	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Umgebungsschutz von Denkmälern

1.6 Planerische Vorgaben

Nachfolgend werden die naturschutzfachlichen Vorgaben für das Plangebiet und sein näheres Umfeld aufgelistet.

Schutzgebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Naturdenkmäler liegen weder im Plangebiet noch in dessen näherem Umfeld.

Im weiteren Umfeld des Plangebiets befindet sich ca. 2 km nördlich das FFH-Gebiet DE-4512-302 „Abbabach“, das zu dem gleichnamigen NSG Abbabach (MK-053) gehört, welches jedoch noch weitere Bachabschnitte und angrenzende Waldgebiete umfasst.

Westlich (ca. 300 m) und südwestlich (ca. 700 m) der Vorhabenfläche befinden sich jedoch zwei geschützte Biotope (§30 BNatSchG / §62 LG NW-Biotope). Es handelt sich dabei um zwei naturnahe Bachabschnitte (GB-4512-408, GB-4512-407).

Zwei Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich direkt nord- und südwestlich angrenzend an die Vorhabenfläche. Dabei handelt es sich um das LB 2.4.95 „Kerbtal und Laubwäldchen westlich von Trecklenkamp“, das ferner unter der Kennung (BK-4512-0076) im Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop geführt wird sowie das LB 2.4.33 „Baumreihe nördlich Wulfringser Berg“, einer Baumreihe aus ca. 100 Jahre alten Stieleichen. (LANUV NRW 2016, MÄRKISCHER KREIS 1997).

Der überwiegende Anteil (etwa Zweidrittel) des Plangebiets liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Iserlohn-Typ A“. (LSG-4511-0020).

Als besonderer Schutzzweck des LSG ist folgendes festgesetzt (MÄRKISCHER KREIS 1997):

„Die Festsetzung erfolgt

- zur Sicherung des gesamten für den Arten- und Biotopschutz, die landschaftsbezogene Erholung sowie für die Forst- und Wasserwirtschaft regional bedeutsamen Landschaftspotenzials des Plangebietes bei gleichzeitiger Sicherung seines lokal bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzungspotenzials („Grundlegender Schutz“);
- zur Sicherung der besonderen ökologischen und landschaftsästhetischen Funktionen landwirtschaftlich geprägter, reich strukturierter Landschaftsräume durch Erhaltung ihres offenen Charakters“; ...

Nach § 34 Abs. 2 LG und aufgrund der Festsetzungen des Landschaftsplanes (MÄRKISCHER KREIS 1997) sind in den Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. „In LSGs ist...insbesondere verboten bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Bauordnung für das Land NRW ...zu errichten...“ (MÄRKISCHER KREIS 1997).

Die Ausweisung eines Gewerbegebietes widerspricht demnach dem Schutzzweck des gültigen LSGs und kann nur nach einer Befreiung durch die zuständige untere Landschaftsbehörde gemäß § 69 Abs. 1 LG NW bei Vorliegen von überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erfolgen (MÄRKISCHER KREIS 2005).

Nach Aussagen der Stadt Iserlohn (Herr Hofmeister) ist geplant, das Landschaftsschutzgebiet im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Flächennutzungsplanes (s.u.) anzugleichen.

Weiterhin liegen in einiger Entfernung mehrere schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters des LANUV, die von der Planung aber nicht betroffen sind. Es handelt sich um folgende Flächen:

- Laubwald und Teiche südlich der Kalthofer Berge (BK-4512-0074, Entfernung 600 m)
- Wulfringser Bach (BK-4512-0062, Entfernung 650 m)
- gehölzbestandenes Kerbtal westlich des Wulfringser Berg (BK-4512-0070, Entfernung 700 m)
- Grünlandkomplex in Iserlohn-Rombrock BK-4512-0058, Entfernung 900 m

Im Alleenkataster ist die Stiel-Eichenallee an einer Stichstraße zur Straße „Hegestück“ (K16) aufgenommen, die sich ca. 370 m südöstlich des Plangebietes befindet.

weitere Vorgaben des Landschaftsplans (LP) der Stadt Iserlohn

Das Plangebiet liegt fast komplett im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Iserlohn. Der Großteil der Vorhabenfläche befindet sich im Entwicklungsraum 1.4 – mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Elementen“. Lediglich ein schmaler Streifen im Süden der Fläche (befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplans (MÄRKISCHER KREIS 1997).

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Iserlohn wird derzeit neu aufgestellt und in Kürze verabschiedet. Das Plangebiet ist im neuen FNP als gewerbliche Baufläche ausgewiesen (STADT ISERLOHN 2016).

Bebauungspläne

Gültige Bebauungspläne liegen für das Plangebiet nicht vor. Es ist geplant, den bestehenden B-Plan Nr. 203 – Sümmern-Rombrock/Nord bei der Ausweisung von neuen Gewerbeflächen zu erweitern.

2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Abgrenzung des umweltbezogenen Untersuchungsraumes

Der umweltbezogene Untersuchungsraum geht deutlich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans (Vorhabenfläche) hinaus. Schutzgutbezogen werden auch weiterreichende Auswirkungen z.B. auf das Landschaftsbild und die Lebensräume der Tierwelt betrachtet. So ist sichergestellt, dass die verfahrensrelevanten Umweltauswirkungen entsprechend der verschiedenen Wirkreichweiten erfasst werden können.

Die Abb. 2 zeigt in roter Umgrenzung den Teil des mittleren umweltbezogenen Untersuchungsraums, der auch im Rahmen der Ortsbesichtigung untersucht wurde.

Der engere Untersuchungsraum, in dem die Biotoptypen erfasst werden, beschränkt sich auf die in blau dargestellte Vorhabenfläche.

Als weiterer Untersuchungsraum wurde ein Gebiet mit einem Radius von 1 - 2 km um das Plangebiet herum betrachtet, um weit reichende Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu prüfen, oder den Bezug zu Erholungsflächen, Schutzgebieten oder Belastungsstrukturen (z.B. Autobahnen, Gewerbegebiete) herstellen zu können.



Abb. 2: Vorhabenfläche mit mittlerem umweltbezogenem Untersuchungsraum

Im Folgenden wird der Umweltzustand bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter beschrieben.

2.1.1 Menschen

2.1.1.1 Wohn- und Erholungsfunktion

Das Plangebiet liegt nördlich vom Stadtzentrum Iserlohns im Stadtteil Sümmern-Rombrock (Abb. 3), nahe der Stadtgrenze zu Menden. Die untersuchte Gewerbeentwicklungsfläche liegt am nördlichen Rand des Gewerbegebiets Rombrock Nord. Im Umfeld findet man landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Waldflächen. Im Norden in ca. 150 m Entfernung schließt sich die Gebäude des landwirtschaftliche Betrieb „Hof Drepper“ (Siedlungslage Trecklenkamp) an. Neben einem Wohnhaus sind mehrere Nebengebäude vorhanden.

Weitere Wohnhäuser befinden sich entlang der Str. „Wulftringser Berg“, in ca. 500 m Entfernung in südwestlicher Richtung

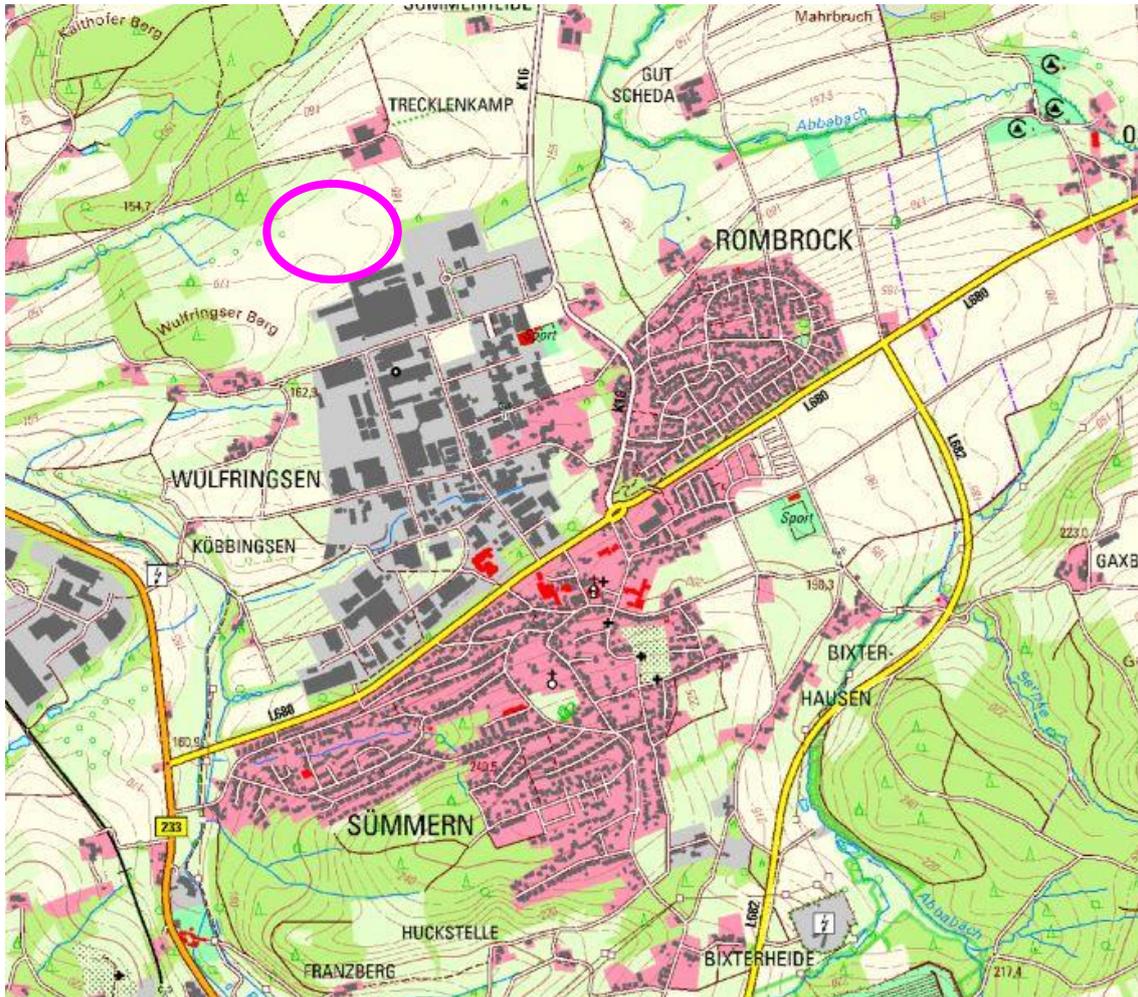


Abb. 3: Lage des Plangebiets

Bedeutung für die Erholungsfunktion kommt dem Plangebiet direkt nicht zu. Die nördlich gelegene Straße Trecklenkamp wird von vereinzelt von Fahrradfahren, Reitern Spaziergängern und Hundehaltern zur ortsnahen Erholung genutzt. In ca. 250 m Entfernung beginnt das Segelfluggelände Iserlohn Sümmern, das jedoch von Norden her über die Straße „Nollenloch“ erschlossen wird.

Bedeutende Rad- oder Wanderwege führen nicht am Plangebiet vorbei (FREIZEITKATAS-TER NRW 2012).

2.1.1.2 Menschliche Gesundheit

Lufthygiene

Die Gesundheit des Menschen kann durch Luftverunreinigungen durch Partikel (z.B. Stäube), Gase (z.B. Stickstoffdioxid) oder Gerüche beeinträchtigt werden. Neben den Auswirkungen des Vorhabens sind zudem Hintergrundbelastungen zu betrachten, die

durch entferntere Emissionsquellen (z.B. Kraftwerke) und lokale Emittenten (Gewerbe-, Kleinf Feuerungsanlagen, Kfz-Verkehr, landwirtschaftliche Betriebe) resultieren.

Nach Richtlinie 2008/50/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa besteht zum Schutz der menschlichen Gesundheit für Stickstoffdioxid und die Belastung mit Feinstaub ein Grenzwert von 40 µg/m³ bezogen auf ein Kalenderjahr.

Zum jetzigen Planungsstand liegen keine Aussagen zu Art der Gewerbenutzung und dem erwarteten Verkehrsaufkommen des Plangebietes vor.

Die geltenden Richtwerte sind einzuhalten. Ein Nachweis ist bei der Aufstellung des B-Plans zu erbringen.

Belastung durch Lärm

Weiterhin stellt eine dauerhafte Lärmbelastung ein Gesundheitsrisiko für den Menschen dar. In der Bauleitplanung werden im Allgemeinen die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) zur Beurteilung der Lärmbelastung herangezogen. Die Grenzwerte liegen für Gewerbegebiete bei 65 / 55 dB(A) Tag /Nacht und bei Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten bei 55 / 45 dB(A) Tag /Nacht.

Zum jetzigen Planungsstand liegen keine Aussagen zu Art der Gewerbenutzung und der Lärmbelastung innerhalb des neuen Gewerbegebietes und der umliegenden Wohnbebauung vor. Die geltenden Orientierungswerte sind einzuhalten. Ein Nachweis ist bei der Aufstellung des B-Plans zu erbringen.

2.1.2 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Zur Erfassung des derzeitigen Bestands des Plangebiets wurde eine Biotoptypenkartierung vorgenommen. Eigene Erhebungen zur Tierwelt fanden bis auf Zufallsbeobachtungen bei den Begehungen nicht statt (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, WELUGA UMWELTPLANUNG 2016).

2.1.2.1 Pflanzen, reale Vegetation und Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Plangebiets erfolgte am 08.08.2016. Kartiert wurde nach dem gültigen Biotoptypenschlüssel des LANUV. Die kartierten Biotoptypen sind in Karte 1: „Biotoptypen“ im Anhang dargestellt.

Der überwiegende Anteil des Plangebiets wird durch eine Ackerfläche eingenommen (HA), die zum Kartierzeitpunkt mit Mais bestellt war. Südwestlich des Ackers grenzt eine junge Sukzessions-Ackerbrache an. Im südlich angrenzenden Bereich, der durch Bodenbewegungen aufgrund der Bauaktivitäten im angrenzenden Gewerbegebiet ge-

prägt ist, kommen Anuellenfluren (LA1) vor, die sich z.T. auf einer Aufschüttung befinden (HF0/LA1). Westlich an den Acker schließt sich eine Baumreihe (BF1, ta), die überwiegend aus alten Stieleichen (*Quercus robur*) besteht, ein Ruderalsaum (KB1) und Teil eines fragmentarischen Flutrasens (EC5) an, in dem u.a. Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Sumpf-Ziest (*Stachys palustris*) und Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) dominieren.



Abb. 4: Blick ins Plangebiet aus südwestlicher Richtung, im Vordergrund Anuellenfluren und angrenzender Maisacker, im Hintergrund Baumreihe und angrenzendes Wäldchen



Abb. 5: Ruderaler Saum und Baumreihe an der westlichen Grenze des Plangebietes, die Krone des randlichen Baumes ragt ins Plangebiet hinein



Abb. 6: Flutrasen im nordwestlichen Teil des Plangebiets

Seltene oder gefährdete Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und sind aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

Die Bewertung der Biotoptypen erfolgt nach der Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008), nachdem den Biotoptypen Biotopwerte auf einer Skala von 0 bis 10 zugeordnet werden (Tab.2).

Tab. 2: Biotoptypenbewertung

Code	Biotoptyp	Code nach LANUV 2008	Biotopwert
BF1, ta	Baumreihe	BF90,ta-11	8
EC5	Flutrasen	EC,veg1	5
HA0	Acker	HA0,aci	2
HB0	Junge Sukzessions-Ackerbrache	HB,ed2	4
HF0/LA1	Aufschüttung/ Trockene Anuellenflur	K,neo 4	4
KB1	Ruderalsaum bzw. linienf. Hochstaudenflur	K,neo 4	4
LA1	Trockene Anuellenflur	K,neo 4	4

2.1.2.2 Tiere, planungsrelevante Arten

Eigene systematische Erhebungen zur Tierwelt erfolgten nicht. Im Rahmen der Ortsbegehung am 12.05.2016 wurden folgende Zufallsfunde im Plangebiet und seinem näheren Umfeld notiert:

Amsel, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Goldammer, Graureiher, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotmilan, Star, Turmfalke, Zaunkönig und Zilpzalp.

Mit Ausnahme von Rotmilan, Turmfalke und Graureiher handelt es sich um nicht planungsrelevante Vogelarten (vgl. Tab. 3).

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG betrachtet. Sie bedient sich des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der als separater Fachbeitrag vorliegt (WELUGA UMWELTPLANUNG 2016).

Die potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten werden im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ betrachtet. Es handelt sich um folgende Arten:

Tab. 3: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4512 „Menden“ mit gutachterlichen Bemerkungen zum Vorkommen im Plangebiet

Art	Status im MTB (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW G: günstig U: ungünstig S: schlecht Biogeographische Region: Kontinental VS-RL bzw. FFH-RL	Bemerkung zum Vorkommen im Plangebiet : x nachgewiesen, Status- und Ortsangabe möglich pot. aufgrund der Habitatstrukturen möglich - nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. unwahrscheinlich
Säugetiere			
Zwergfledermaus	<i>Art vorhanden</i>	G Anh. IV	pot. Nahrungsgast
Vögel			
Baumpieper	<i>sicher brütend</i>	U	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Eisvogel	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Feldlerche	<i>sicher brütend</i>	U↓	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Feldschwirl	<i>sicher brütend</i>	U	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Feldsperling	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Nahrungsgast
Flussregenpfeifer	<i>sicher brütend</i>	U Art 4 (2)	- (aufgrund ungeeigneter Strukturen)
Graureiher	--	U	X, Nahrungsgast
Grauspecht	<i>sicher brütend</i>	U↓ Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Habicht	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdhabitat
Kiebitz	<i>sicher brütend</i>	S Art 4 (2)	pot Brutvogel
Kleinspecht	<i>sicher brütend</i>	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Mäusebussard	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdhabitat, Brutverdacht im Umfeld
Mehlschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Nahrungsgast
Mittelspecht	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Neuntöter	<i>sicher brütend</i>	G↓ Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Rauchschwalbe	<i>sicher brütend</i>	U↓	pot. Nahrungsgast
Rohrweihe	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	pot. seltener Nahrungsgast
Rotmilan	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	X, pot. Jagdhabitat
Schleiereule	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdhabitat
Schwarzspecht	<i>sicher brütend</i>	G Anh. I	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Sperber	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdhabitat
Steinkauz	<i>sicher brütend</i>	S	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Teichrohrsänger	<i>sicher brütend</i>	G Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Turmfalke	<i>sicher brütend</i>	G	X, pot. Jagdhabitat
Waldkauz	<i>sicher brütend</i>	G	pot. Jagdhabitat
Waldlaubsänger	<i>sicher brütend</i>	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Waldohreule	<i>sicher brütend</i>	U	pot. Jagdhabitat
Waldschnepfe	<i>sicher brütend</i>	G	- (aufgrund fehlender Strukturen)
Wespenbussard	<i>sicher brütend</i>	U Anh. I	pot. Jagdhabitat
Zwergtaucher	<i>sicher brütend</i>	G Art 4 (2)	- (aufgrund fehlender Strukturen)

Diese Arten wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe dort) einer Risikoabschätzung der möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unterzogen.

Für die vorkommenden und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten besitzt die geplante Vorhabenfläche aufgrund ihrer Lage, Größe und Nutzungsintensität keine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies gilt sowohl für die planungsrelevanten Vogelarten und die potenziell vorkommende Zwergfledermaus. Für einige der oben aufgelisteten Arten kommt dem Plangebiet jedoch die Funktion eines Nahrungs- und Jagdhabitats zu (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Im näheren Umfeld sind allerdings geeignete Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten vorhanden: Im Südwestlich angrenzenden Waldgebiet wurde ein Horstbaum eines Greifvogels (vermutlich eines Mäusebussards) nachgewiesen.

Die westlich an das Plangebiet angrenzende Baumreihe und der nordwestlich angrenzende Wald bieten weiterhin potenzielle Brutplätze (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) für nicht planungsrelevante Vogelarten. Da alle Europäischen Vogelarten durch das BNatSchG besonders geschützt sind, sind die Vorkommen in der Bauphase angemessen zu berücksichtigen.

2.1.2.3 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt umfasst gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG „...die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Das Plangebiet ist insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt und besitzt nur eine eingeschränkte Vielfalt an Lebensräumen (Acker, Raine, Kleingehölze, Ruderalfluren). Das Plangebiet und seine nähere Umgebung weist insgesamt ein typisches Artenspektrum für eine landwirtschaftliche Siedlungsrandlage mit Waldflächen auf. Als Vorbelastung auf den Artenbestand wirken sich die intensive Landwirtschaftliche Nutzung sowie die Bautätigkeiten im angrenzenden Gewerbegebiet auf die Flora und Fauna des Plangebietes aus. Die biologische Vielfalt ist insgesamt als gering bis mäßig zu bezeichnen.

2.1.3 Boden

Das Naturgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Es erfüllt verschiedene Funktionen, deren jeweilige Ausprägung als Grundlage für die Eingriffsbeurteilung zu erfassen ist. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 2 (2) BBodSchG) nennt folgende natürlichen Bodenfunktionen, an denen sich die Erfassung und Bewertung orientiert:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (**Biotische Lebensraumfunktion**),
- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (**Regler- und Speicherfunktion**),
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter- Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (**Filter- und Pufferfunktion**) und
- die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (**Archivfunktion**).

Geologie

Das Plangebiet hat von Natur aus eine Lößbedeckung mit teilweise Solifluktionsbildung aus dem Jungpleistozän sowie eine Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm aus dem Jungpleistozän bis Holozän (Informationssystem Boden BK 50 NW).

Bodenverhältnisse

Bodentypen sind im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet sowohl typische Braunerden (vereinzelt typische Ranker und vereinzelt Pseudogley-Braunerde, Bodenwertzahl 25 bis 50) als auch typische Pseudogleye (Bodenwertzahl 35 bis 55) (Abb. 7).

Der Pseudogley zeichnet sich dadurch aus, dass er ein besonders schutzwürdiger Staunässeboden ist (Informationssystem Boden BK 50 NW).

Die Braunerden besitzen keine Schutzwürdigkeit.

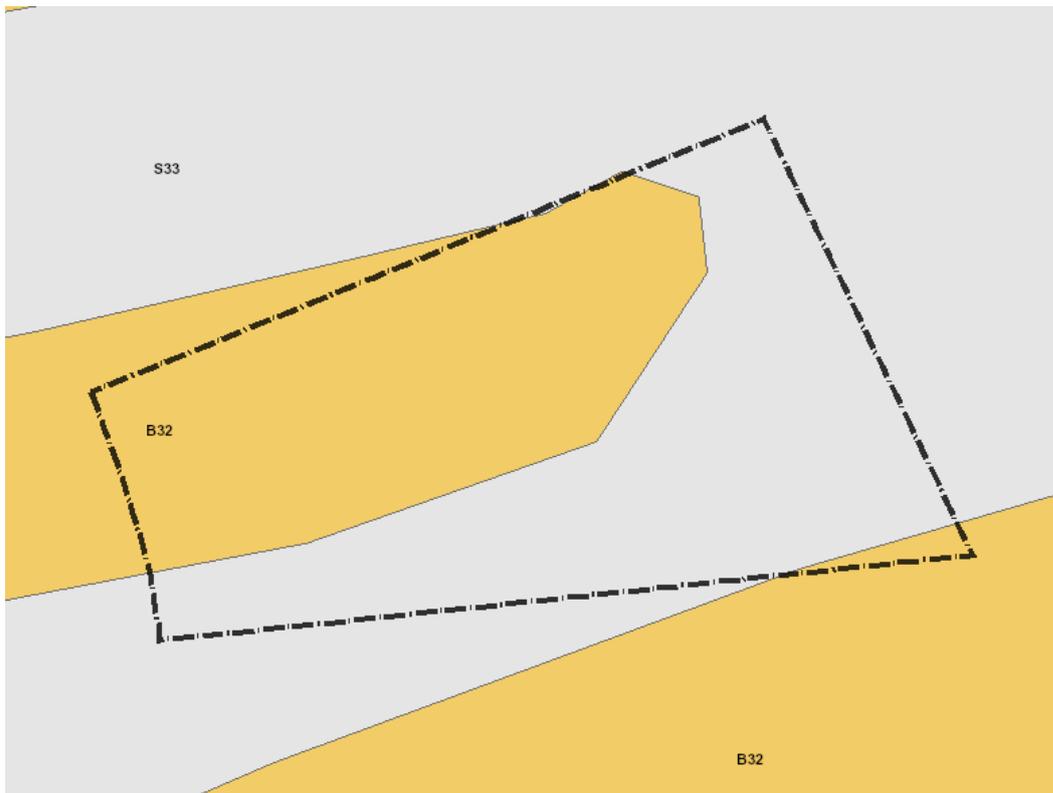


Abb. 7: Bodentypen des Plangebiets (orange Braunerde, grau Pseudogley)

2.1.4 Wasser

Bei der Betrachtung des Wassers ist zwischen dem Grundwasser und den Oberflächengewässern zu unterscheiden.

2.1.4.1 Grundwasser

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone IIIb des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Dortmunder Energie- u. Wasserversorgungs GmbH (DEW) an der Ruhr zwischen Fröndenberg-Langschede und Schwerte-Westhofen (GEODATENPORTAL MÄRKISCHER KREIS 2016).

2.1.4.2 Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die Quellregion eines naturnahen Baches liegt in geringer Entfernung im Westen.

2.1.5 Klima / Luft

Das Plangebiet ist dem Freiland Klimatop zuzuordnen. Dieses ländlich geprägte Klimatop ist gekennzeichnet durch großräumig zusammenhängende, überwiegend unversiegelte und vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Charakteristisch sind geringe nächtliche Lufttemperaturen und günstige Austauschverhältnisse. Nachts fungieren die entsprechenden Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete. Lokal gebildete Kaltluft stagniert oder sammelt sich je nach dem dortigen Relief in Geländesenken an.

Besondere klimatische Funktionen (Kaltluftproduktion, Kaltluftansammlung, Ventilationbahn), die Klima und Luftqualität beeinflussen, sind im Plangebiet und im näheren Umfeld jedoch nicht zu erwarten.

Die Konzentration primärer Kfz-bürtiger Spurenstoffe ist generell im Freiland Klimatop außer entlang stark befahrener Straßen gering. Da im Plangebiet keine derartigen Verkehrswege verlaufen, ist auch höchstens eine sehr geringe Belastung mit Luftschadstoffen vorhanden. Südlich grenzt das Gewerbe- und Industriegebiet Rombrock-Nord an, von dem ebenfalls vermutlich geringe Belastungen der Lufthygienischen Situation im Plangebiet zu erwarten sind. Genaue Angaben zu der bestehenden lufthygienischen Belastung liegen jedoch nicht vor.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Plangebiet und sein Umfeld sind von der Siedlungsrandlage geprägt. Nach Norden und Osten schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an, die relativ wenig gliedernde und belebende Strukturen besitzen, im westlichen Umland bilden Wälder, Kleingehölze und landwirtschaftliche Nutzflächen ein kleingliedriges Mosaik. Die Naturnähe und Eigenart dieser Landschaft ist als mittel – hoch einzustufen.

Im Süden schließt das Plangebiet ein großes Gewerbegebiet an, das durch anthropogene Strukturen geprägt ist und nur eine geringe Landschaftsbildqualität besitzt.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf der Vorhabenfläche und im erweiterten Untersuchungsraum existieren keine Kulturgüter.

Bei Erdarbeiten können nicht bekannte Bodendenkmäler jeglicher Art neu entdeckt werden. Im Falle von Entdeckungen während der Erdarbeiten werden diese unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen-Lippe, angezeigt.

Sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und seinem näherem Umfeld nicht bekannt. Unterlagen zu Sachgütern, wie z.B. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen liegen nicht vor, und müssen bei der Erstellung der B-Pläne abgeprüft werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens ist von einer weitgehenden Erhaltung des derzeitigen Zustandes auszugehen. Mögliche Veränderungen betreffen die Art der landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche im Rahmen der Fruchtfolge.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

2.3.1 Methodik und Bewertungsmaßstäbe

In der Auswirkungsprognose werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ermittelt. Es werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden. Folgende Umweltauswirkungen sind möglich:

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen, die nach Abschluss der Bauarbeiten i. d. R. nicht mehr bestehen.

Sie umfassen:

- Emission von Stäuben, Abgasen, Schadstoffeintrag (Arbeitsstoffe, Betriebsmittel der Baumaschinen etc.)
- visuelle, akustische Störwirkungen, Beunruhigung durch den Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkungen

Unter den anlagebedingten Wirkungen werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten und dauerhaft ökosystemverändernden Wirkungen verstanden. Folgende anlagebedingte Wirkungen sind durch das Vorhaben möglich:

- Flächenbeanspruchung; Entfernen der derzeitigen Vegetation
- großflächige Versiegelung
- Veränderung der Oberflächengestalt und des Orts- und Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen nach Abschluss des Bauvorhabens und sind mit der Inbetriebnahme der Gewerbebetriebe dauerhaft verbunden. Mögliche betriebsbedingte Wirkungen entstehen durch:

- Lärm- und Lichtemissionen/-immissionen
- Schadstoffemissionen
- visuelle und akustische Störwirkungen

2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter beschrieben.

2.3.2.1 Menschen

Baubedingt entstehen auf die Anwohner des nordöstlich gelegenen Wohnhauses im Zuge des Baustellenverkehrs geringe Belastungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen, die aufgrund ihres temporären Charakters nicht als erheblich gewertet werden.

Anlagebedingt ergeben sich keine nennenswerten Belastungen (Der Verlust einer klimatischen Ausgleichsfläche am Siedlungsrand wird beim Schutzgut Klima-Luft abgehandelt, vgl. 2.3.2.5).

Betriebsbedingt sind Belastungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich. Da zum jetzigen Planungsstand keine genauen Angaben zu Art der Gewerbenutzung und dem erwarteten Verkehrsaufkommen des Plangebietes vorliegen, können keine genauen Aussagen über die Erheblichkeit erstellt werden. Vorhabenbezogene Lärm- und Emissionsgutachten liegen nicht vor. Die geltenden Richt- und Grenzwerte sind ggf. durch spezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.

2.3.2.2 Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

Baubedingt entstehen durch den Baustellenbetrieb visuelle und akustische Störeffekte auf die Tierwelt, die für die meisten Arten aufgrund ihres temporären Charakters und der Vorbelastung einer Siedlungsrandlage zu vernachlässigen sind. Möglich ist jedoch die baubedingte Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer planungsrelevanten Greifvogelart (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, weluga umweltplanung 2016), die durch Bauzeitenregelung vermieden werden kann (vgl. Kap. 3.3).

Anlagebedingt kommt es zu flächigen Beanspruchungen von Biotopstrukturen (Acker, Brachflächen, ggf. alter Baumbestand) mit geringer bis mittlerer Bedeutung. Lebens-

raum für Tier- und Pflanzenarten geht verloren. Bezüglich planungsrelevanter Tierarten gehen lediglich nicht essentielle Nahrungshabitate verloren.

Betriebsbedingt ist sind Störeffekte auf die Fauna zu erwarten, die sich aus visuellen (Störungen durch Beleuchtung) und akustischen Störwirkungen zusammensetzen.

2.3.2.3 Boden

Baubedingte potenzielle Schadstoffeinträge durch Baumaschinen (Treibstoff, Maschinenöl, sonstige Schadstoffe) können durch entsprechende Schutzmaßnahmen während der Bauphase sowie durch regelmäßige Wartung der Baumaschinen vermieden werden.

Anlagebedingt ergeben sich großflächige Neuversiegelungen besonders schutzwürdiger Staunässeböden sowie Braunerden, die keine besondere Wertigkeit besitzen. Die Neuversiegelungen betragen nach derzeitigem Planungsstand max. 1,93 ha.

Über negative betriebsbedingte Auswirkungen können derzeit noch keine genauen Aussagen erstellt werden, da die Art der Gewerbenutzung noch nicht feststeht.

2.3.2.4 Wasser

Baubedingt besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge durch Baumaschinen. Durch die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den sachgemäßen Umgang und regelmäßige Wartungsintervalle der Baumaschinen kann ein solcher Schadstoffeintrag verhindert werden.

Anlagebedingt entstehen durch die großflächigen Neuversiegelungen negative Auswirkungen auf das Grundwasser, da die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt wird.

Über negative betriebsbedingte Auswirkungen können derzeit noch keine genauen Aussagen erstellt werden, da die Art der Gewerbenutzung noch nicht feststeht.

Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen sind einzuhalten und zu beachten, ggf. werden wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese Tatbestände sind bei der Erstellung der B-Pläne abzuprüfen.

2.3.2.5 Klima/Luft

Baubedingte temporäre lufthygienische Belastungen durch den Baubetrieb betreffen nur das Lokalklima und sind als gering zu bewerten.

Anlagebedingt ergeben sich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima /Luft, da aufgrund der Versiegelung und Neubauten die Kalt- und Frischluftentstehung in diesem Bereich herabgesetzt werden. Da diese Auswirkung sich nur auf das Lokalklima beschränken, werden sie als gering-mittel eingestuft.

Betriebsbedingt sind Belastungen durch erhöhte Luftschadstoffbelastung aufgrund von Schadstoffemissionen durch Gewerbebetriebe und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich. Da zum jetzigen Planungsstand dazu keine genauen Angaben vorliegen, können keine Aussagen über die Erheblichkeit erstellt werden.

2.3.2.6 Landschaftsbild

Die baubedingten Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie sonstige Störungen durch die Baumaschinen besitzen nur temporären Charakter. Diese Auswirkungen sind bezüglich des Schutzgutes Landschaft zu vernachlässigen.

Anlagebedingt gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren und werden durch anthropogene Strukturen, Gebäude, Straßen, Grünanlagen etc. überbaut. Es handelt sich um eine Erweiterung des südlich angrenzenden Gewerbegebietes, dass eine Vorbelastung des Landschaftsbilds darstellt. Die Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen, können aber durch Maßnahmen gemindert werden.

Negative betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch Lärm- und Geruchsbelästigung ergeben. Dazu lassen sich zum derzeitigen Planungsstand keine genauen Aussagen machen, da keine Angaben zu Art der Gewerbenutzung und zu dem erhöhten Verkehrsaufkommen vorliegen.

2.3.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand (vgl. 2.1.7) nicht zu erwarten.

2.3.2.8 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die Auswirkungen des Vorhabens tabellarisch aufgelistet und hinsichtlich der Schwere und ihrer Erheblichkeit überprüft (Tab. 4). Kriterien für die Festlegung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen sind dabei u. a. ihre Merkmale insbesondere in Bezug auf die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit, den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter, die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt sowie den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen. Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung und Minderung werden mit einbezogen (vgl. Kap. 3.2). Die Wirkungen auf die Schutzgüter können sowohl positiv als auch negativ sein und werden 5-stufig bewertet:

- + besonders positive Wirkungen
 - o keine, vernachlässigbare oder neutrale Wirkungen
 - besonders negative Wirkungen
- (+) leicht positive Wirkungen
 (-) leicht negative Wirkungen

Die anschließende Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt in 2 Stufen:

- X voraussichtlich erhebliche negative Umweltwirkungen zu erwarten
- o voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltwirkungen zu erwarten

Tab. 4: Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Wirkung	Erheblichk.-
Menschen				
	<u>baubedingt</u> temporäre Erhöhung von Lärm und Schadstoffbelastungen durch Baustellenverkehr		(-)	o
	<u>anlagebedingt</u> keine erheblichen Auswirkungen		o	o
	<u>betriebsbedingt</u> zusätzliche Lärm- und Schadstoffimmissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Immissionen der Gewerbegebiete möglich keine genaue Datengrundlage, daher nur vorläufige Abschätzung der Erheblichkeit	Ggf. Lärmschutzmaßnahmen, Immissionschutzmaßnahmen	(-)	o

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Wirkung	Erheblichk.-
Gesamtbewertung	Keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten			o
Pflanzen/ Tiere/ biologische Vielfalt				
Pflanzen / Biototypen	<u>anlagebedingt</u> Verlust von Biotopstrukturen	Fachgerechter Schutz angrenzender Gehölzbestände, Erhaltung des Randbaumes der Baumreihe	-	X
Tiere/ planungsrelevante Arten	<u>baubedingt</u> temporäre Störwirkungen durch Baustellenverkehr	Bauzeitenregelung	(-)	o
	<u>anlagebedingt</u> Verlust von Teillebensräumen verschiedener Tierarten (planungsrelevant, nicht planungsrelevant)	Bauzeitenregelung	(-)	o
	<u>betriebsbedingt</u> Störeffekte durch Lärm- und Lichtimmissionen möglich	Verwendung einer für Nachttiere verträglichen Außenbeleuchtung	(-)	o
Biologische Vielfalt	<u>bau-, anlagebedingt und betriebsbedingt</u> keine relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten	Anlage strukturreicher Grünflächen	(-)	o
Gesamtbewertung	Erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten; Schutz-, Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen erforderlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich			X

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Wirkung	Erheblichk.-
Boden				
	<u>baubedingt</u> potenzieller Schadstoffeintrag in den Boden durch Baumaschinen	Vorbeugung/ Vermeidung durch regelmäßige und fachgerechte Wartung der Maschinen	(-)	○
	<u>anlagebedingt</u> Neuversiegelung besonders schutzwürdiger Böden	Reduzierung der Versiegelung durch geeignete Maßnahmen, z.B. Teilversiegelung der Nebenflächen auf das absolute notwendige Maß	-	x
	<u>betriebsbedingt</u> keine genaue Datengrundlage, daher nur vorläufige Abschätzung der Erheblichkeit geltende Grenzwerte der Schadstoffbelastungen sind einzuhalten	Ggf. Immissionschutzmaßnahmen	(-)	○
Gesamtbewertung	Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen zu erwarten Schutz-, und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich			x
Wasser				
	<u>baubedingt</u> potenzieller Schadstoffeintrag in das Grundwasser durch Schadstoffeinträge durch Baumaschinen	Vorbeugung/ Vermeidung durch regelmäßige und fachgerechte Wartung der Maschinen und Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen	(-)	○

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Wirkung	Erheblichk.-
	<u>anlagebedingt</u> Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Neuversiegelung	Ortsnahe Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers Ver- und Gebote der WSG-Verordnung beachten	(-)	○
	<u>betriebsbedingt</u> keine genaue Datengrundlage, daher nur vorläufige Abschätzung der Erheblichkeit geltende Grenzwerte der Schadstoffbelastungen sind einzuhalten	Ver- und Gebote der WSG-Verordnung beachten	(-)	○
Gesamtbewertung	Keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten			○
Klima/ Luft				
	<u>baubedingt</u> zusätzliche und temporäre Schadstoffbelastungen durch Baustellenverkehr		(-)	○
	<u>anlagebedingt</u> Verlust einer klimatischen Ausgleichsfläche am Siedlungsrand		(-)	○
	<u>betriebsbedingt</u> Belastung des Kleinklimas durch erhöhte Luftschadstoffkonzentration möglich keine genaue Datengrundlage, daher nur vorläufige Abschätzung der Erheblichkeit geltende Grenzwerte der Schadstoffbelastungen sind einzuhalten		(-)	○
Gesamtbewertung	Keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten			○

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	Wirkung	Erheblichk.-
Landschaftsbild				
	<u>baubedingt</u> temporär wirksame Schadstoffimmissionen und optische und akustische Belästigungen durch den Baustellenverkehr		o	o
	<u>anlagebedingt</u> Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen, Anlage von anthropogen geprägten Strukturen		-	X
	<u>betriebsbedingt</u> Optische, akustische und olfaktorische Störungen möglich keine genaue Datengrundlage, daher nur vorläufige Abschätzung der Erheblichkeit		(-)	o
Gesamtbewertung	Erhebliche zusätzliche Umweltauswirkungen zu erwarten Kompensationsmaßnahmen erforderlich			X
Kultur- und Sachgüter				
Kulturgüter	<u>bau-, anlagebedingt und betriebsbedingt</u> keine Betroffenheit von Kulturgütern		o	o
Sachgüter	<u>bau-, anlagebedingt und betriebsbedingt</u> keine Betroffenheit von sonstigen Sachgütern		o	o
Gesamtbewertung	Keine erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten			o

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

3.1 Alternativenprüfung

Neben dem Standort „Sümmeren-Rombrock-Nord“, werden auch zwei weitere Alternativstandorte zur Entwicklung von Gewerbeflächen geprüft:

- Ortsteil Düingsen, Standort „Scheffelstraße-Süd“, angrenzend an bereits bestehende Gewerbeflächen
- Ortsteil Bilveringsen, Standort „Duloh Nord“.

Weitere potenzielle Standorte wurden im Vorfeld von der Stadt Iserlohn geprüft, aber auf Grund von potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikten nicht weiter untersucht und beplant. (Auskunft Herr Hofmeister, Stadt Iserlohn).

3.2 Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die möglichen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben (vgl. Kapitel 2.3) können durch folgende Maßnahmen gemindert werden:

Lärm- und Immissionsschutzmaßnahmen

Um die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte bzgl. der Lärm- und Schadstoffbelastung zu garantieren, sind ggf. spezifische Lärmschutzmaßnahmen notwendig. Zum derzeitigen Planungsstand sind keine genauen Aussagen diesbezüglich möglich.

Fachgerechter Schutz von Gehölzen im Aktionsbereich der Baumaschinen:

Gehölze die sich randlich der Baufelder befinden, sind während der Durchführung der Baumaßnahmen gemäß RAS-LG4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil Landschaftsgestaltung, Abschn. 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vor Schädigungen zu schützen. Diese Maßnahme betrifft insbesondere die Baumreihe am westlichen Rand des Plangebietes. Der Randbaum am östlichen Ende der Baumreihe, dessen Krone in das Plangebiet hineinragt, ist zu erhalten.

Anlage strukturreicher Grünflächen mit einheimischen Arten

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt sind auf den Grünflächen des neuen Gewerbegebiets einheimische Gehölzarten zu bevorzugen und möglichst artenreiche, extensiv gepflegte Rasenflächen anzulegen.

Reduzierung der Versiegelung auf das absolute notwendige Maß

Zur Verminderung der Beeinträchtigung besonders schutzwürdiger Pseudogleyböden ist Reduzierung der Versiegelung durch geeignete Maßnahmen, z.B. Teilversiegelung der Nebenflächen, auf das absolute notwendige Maß zu beschränken.

Fachgerechte und regelmäßige Wartung der eingesetzten Baumaschinen

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser sind die eingesetzten Baumaschinen regelmäßig zu warten. Generell ist während der Bauphase ein sachgemäßer Umgang mit allen Stoffen, die eine Beeinträchtigung des Grund- und/oder Oberflächenwassers sowie des Bodenhaushaltes herbeiführen könnten, zu gewährleisten. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat dabei unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grundwassers weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Ortsnahe Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers

Zur Verminderung der Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate ist das unbelastete Oberflächenwasser möglichst ortsnahe zu versickern. Die Verbote der WSG-Verordnung sind zu beachten und ggf. wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.

3.3 Artenschutzmaßnahmen

Abstimmung der Fäll- und Rodungsarbeiten und der Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten

Um einen Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, sind die Fäll- und Rodungsarbeiten und die Baufeldfreimachung auf die Brut- und Aufzuchtzeiten abzustimmen und im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Verwendung einer für Nachttiere verträglichen Außenbeleuchtung

Als artenschutzrechtliche Maßnahme ist eine Außenbeleuchtung von Gebäuden und Parkplätzen zu untersagen, die benachbarte Gehölzflächen beleuchtet:

Zur Vermeidung von visuellen Störungen nachtaktiver Arten (Fledermäuse, Eulen) in benachbarten Gehölzflächen ist auf eine nach Nordwesten bzw. Westen (auf den angrenzenden Waldbestand bzw. die alte Baumreihe) gerichtete Beleuchtung mit Kunstlicht zu verzichten, damit lichtempfindliche Arten nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Als Außenbeleuchtung dürfen auf der Nord- und Westseite der geplanten Gebäude und ggf. auf nördlichen und westlichen Parkplätzen nur abgeschirmte, nach unten gerichtete Leuchten verwendet werden, die angrenzende Flächen nicht mit beleuchten.

Weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht erforderlich (vgl. WELUGA UMWELTPLANUNG 2016).

3.4 Eingriffsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen

Da noch keine konkreten Planungen vorliegen, ist lediglich eine pauschalierte Eingriffsausgleichsbilanz möglich. Sie erfolgt tabellarisch (Tab. 5, 6) durch den Vergleich des Ökologischen Werts des Plangebiets im Ausgangszustand und nach dem Eingriff. Es wird davon ausgegangen, dass 80 % des neuen Gewerbegebiets versiegelt und auf 20 % strukturarme Grünanlagen angelegt werden.

Bei der Bilanzierung werden die unter 3.2 beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht berücksichtigt. Sie können den Kompensationsbedarf weiter herabsetzen.

Tab. 5: Ökologischer Wert des Plangebiets vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	Code Eingriffsregelung	Bio-topwert	Fläche vorher (m ²)	ÖW vor dem Eingriff
BF1,ta	Baumreihe, starkes Baumholz	BF90,ta-11	8	110	880
EC5	Flutrasen	EC,veg1	5	109	545
HA0	Acker	HA0,aci	2	17.986	35.972
HB0	Einzelbaum, geringes Baumholz	HB.ed2	4	594	2.376
HF0/LA1	Aufschüttung/Trockene Anuellenflur	K,neo4	4	1672	6.688
KB1	Rudersaum bzw. linienf. Hochstaudenflur	K,neo4	4	53	212
LA1	Trockene Anuellenflur	K,neo4	4	3.645	14.580
Ökologischer Gesamtwert (Summe ÖW)					61.253

Tab. 6: Ökologischer Wert des Plangebiets vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	Code Eingriffsregelung	Bio-topwert	Fläche nachher (m ²)	ÖW nach dem Eingriff
SC0	Gewerbe- und Industrie (Gebäude/Fläche), versiegelt (80 %)	VF0	0	19.335	0
HM	Grünanlage, Friedhof < 2 ha, strukturarm, Baumbestand nahezu fehlend	HM,xd4,ob1	3	4.834	10.935,0
Ökologischer Gesamtwert (Summe ÖW)					10.935,

Es entsteht eine **Defizit** von **50.318 Wertpunkten**, das zu kompensieren ist.

Eine multifunktionale Kompensation der Eingriffe in die Biotopfunktion, den Boden und das Landschaftsbild ist prinzipiell möglich.

Eine genaue Eingriffs- Ausgleichbilanz sowie die Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen sind im Zuge der B-Plan-Aufstellung durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 Abs. (4) S.1 (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 Abs. (6) Nr. 7 und der Anlage zum BauGB berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen wurden anhand vorliegender Daten sowie eigener Untersuchungen im Gelände umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Des Weiteren wurde folgendes Fachgutachten ausgewertet:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG - Vorprüfung, Stufe I der ASP zur Planungsrechtliche Vorbereitung von möglichen Gewerbeflächenentwicklungen in Iserlohn am Standort Sümmern-Rombrock Nord (WELUGA UMWELTPLANUNG 2016).

Zur Bewertung der Biotoptypen des Schutzgutes Pflanzen wurde folgendes Verfahren verwandt:

- Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2008).

Die Bewertung der übrigen Schutzgüter sowie die Beschreibung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ, die Darstellung der zusammenfassenden Bewertung mit Hilfe einer Matrix in tabellarischer Form.

4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Angaben und der Erstellung des Umweltberichtes traten keine nennenswerten Schwierigkeiten auf. Einige Aussagen, insbesondere zu betriebsbedingten Auswirkungen sind aufgrund fehlender Gutachten und Planungen nur als vorläufige Abschätzung zu betrachten.

4.3 Geplante Maßnahmen des Monitorings

Zum derzeitigen Planungsstand lassen sich keine Aussagen zu geplanten Maßnahmen des Monitoring treffen.

Generell sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, gemäß § 4c BauGB von der Stadt als Träger der Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu sind die genannten Maßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Iserlohn möchte mittelfristig ein kontinuierliches gewerbliches Flächenkontingent anbieten können. Es werden drei Standorte auf die Eignung als potentielle Gewerbeflächen überprüft. Im vorliegenden Gutachten handelt es sich um den Standort „Sümmern-Rombrock Nord“.

Das rund 2,4 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Sümmern im östlichen Stadtgebiet von Iserlohn. Es besteht im derzeitigen Zustand überwiegend aus einer als Acker genutzte landwirtschaftliche Fläche und angrenzenden Brachen mit Ruderal- und Annuellenfluren. Direkt südlich angrenzend befindet sich das Industrie- und Gewerbegebiet „Rombrock Nord“.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

- Menschen
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Landschaftsbild.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden durch eine Bauzeitenregelung und Vorschriften zur Verwendung einer für Nachttiere verträglichen Außenbeleuchtung vermieden.

Es sind Kompensationsmaßnahmen notwendig, die multifunktional angelegt werden können, dh. mit einer Maßnahme (z.B. einer Gehölzpflanzung) können sowohl Beeinträchtigungen der Biotopfunktion (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt), des Bodens und des Landschaftsbildes multifunktional kompensiert werden.

Eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und die konkrete Maßnahmenkonzeption ist erst im Zuge der B-Plan Aufstellung möglich.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

FREIZEITKATASTER GEOBASIS NRW (2012):

WMS Dienst NW Freizeit.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008):

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen 2008.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016):

Schutzwürdige Biotope in NRW. Internetabfrage unter <http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (ABFRAGE 2016):

Umweltdaten vor Ort (http://www.uvo.nrw.de/s1/uvo/uvo_main.html).

MÄRKISCHER KREIS (2005):

Landschaftsplan Nr. 4 „Iserlohn“.

MÄRKISCHER KREIS (2016):

Geodatenportal. Internetabfrage unter [https://gdi2.maerkischer-kreis.de/MapSolution/apps/app/client/app_Umwelt?view=\[Wasserschutzgebiete\]\[true\]\[true\]](https://gdi2.maerkischer-kreis.de/MapSolution/apps/app/client/app_Umwelt?view=[Wasserschutzgebiete][true][true]).

STADT ISERLOHN (2016):

Flächennutzungsplan, derzeitiger Stand der Neuaufstellung.

WELUGA UMWELTPLANUNG (2016):

Planungsrechtliche Vorbereitung von möglichen Gewerbeflächenentwicklungen in Iserlohn am Standort Rombrock-Nord - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG - Vorprüfung, Stufe I der ASP.